



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

20.02.2024

Mein Aktenzeichen
1140-0001#2024/0004-0382 Ref_21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
s.u.

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Felix Vöhringer
Felix.Voehringer@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-101
+49 651 9494-711101

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2024, Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe der Stadt Bad Kreuznach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.12.2023, hier eingegangen am 22.12.2023, hat die Stadtverwaltung Bad Kreuznach die vom Stadtrat in der Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 zur aufsichtsbehördlichen Prüfung vorgelegt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen hiermit folgende

Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird zunächst i.H.v. 6.892.087,5 € genehmigt.

1/11

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2024 veranschlagte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (4.747.000 €), wird zunächst i.H.v. 3.560.250 € genehmigt.
3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 i.H.v. 60.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird i.H.v. 59.125.602 € genehmigt.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht stattgefunden.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die ich mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe, und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

II. Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2024

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie des Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2024 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Der Ergebnishaushalt der Stadt ist in allen Planungsjahren (2024-2027) **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).
2. Dementsprechend ist die **Eigenkapitalentwicklung** positiv.

Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag ausweist.

Die Jahresergebnisse entwickeln sich nach Ihren Angaben wie folgt:

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Jahr	Betrag
			in €
1	5. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2019	-4.115.702,03
2	4. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2020	-2.665.423,18
3	3. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2021	-5.804.037,67
4	2. Haushaltsvorjahr (Jahresergebnis)	2022	-2.069.790,08
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2023	408.910,00
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2024	27.300,00
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 bis 6)		-14.218.742,96
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	2.438.400,00
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	2.461.100,00
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2027	2.515.600,00
11	Summe		-6.803.642,96

Entwicklung des Eigenkapitals:

Infolge der planmäßig in den Jahren 2024-2027 zu erwarteten Jahresüberschüsse im Ergebnishaushalt ist im betrachteten Zeitraum eine fortwährende Zunahme des Eigenkapitals zu verzeichnen.¹

Entwicklung Eigenkapital	
Stichtag:	Stand
01.01.2009 (EB)	250.884.963 €
31.12.2009 (SB)	251.259.809 €
31.12.2010 (SB)	243.290.694 €
31.12.2011 (SB)	233.510.260 €
31.12.2012 (SB)	230.403.133 €
31.12.2013 (SB)	226.721.016 €
31.12.2014 (SB)	231.585.351 €
31.12.2015 (SB)	240.101.180 €
31.12.2016 (SB)	255.285.921 €
31.12.2017 (SB)	256.974.362 €
31.12.2018 (SB)	280.437.178 €
31.12.2019 (SB)	276.341.171 €
31.12.2020 (SB)	273.699.665 €
31.12.2021 (SB)	267.895.628 €
31.12.2022 (Plan)	265.825.838 €
31.12.2023 (Plan)	266.234.748 €
31.12.2024 (Plan)	266.262.048 €

¹ vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss 2021.

Bisher wurde die Bilanz und Ergebnisrechnung des letzten festgestellten Jahresabschlusses 2020 vorgelegt. Bezüglich der Folgejahre liegen mir bisher lediglich die vorläufigen Zahlen zum Jahresabschluss 2021 vor. Hinsichtlich der Feststellung und der ausstehenden Jahresabschlüsse wird im Hinblick auf die Bestimmungen des § 108 ff. GemO darauf hingewiesen, dass diese schnellstmöglich festzustellen sind, da aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse eine sorgfältige Schätzung der Planungsdaten nicht möglich ist. Insbesondere im Zusammenhang mit einer geordneten Haushaltsführung wird um künftige Beachtung der gemäß §§ 108 Abs. 4 und § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO einzuhaltenden Fristen und um jeweilige Vorlage eines Belegexemplars, sobald die Jahresabschlüsse festgestellt sind, gebeten. Entsprechendes gilt für den Gesamtabchluss. Auf den Schriftverkehr vom 08.02.2024 wird verwiesen.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushalts der Stadt Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2024 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Der Finanzhaushalt ist in allen Planungsjahren (2024-2027) **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).
2. Die **Kredite zur Liquiditätssicherung** (Planjahre 2024-2027) können u.a. durch den Ausgleich des Finanzhaushalts abgebaut werden.
3. Die Berechnung der so genannten **freien Finanzspitze** (nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für alle Planungsjahre (2024-2027) Überdeckungen (sog. „**positive freie Finanzspitzen**“) aus.

Ausgleich des Finanzhaushalts:

Der Ausgleich des Finanzhaushalts (Posten F 44) wird in den Jahren 2024-2027 voraussichtlich erreicht. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) reicht daher aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (Posten F 36) sowie den Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan (Posten F 45) zu decken (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. Freien Finanzspitze)							
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	vorf. Ergebnis 2022 €	Ansatz 2023 €	Ansatz 2024 €	Planungsdaten 2025 €	Planungsdaten 2026 €	Planungsdaten 2027 €
Entlastungsrechnung	1 Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO)	6.651.838	4.328.459	6.474.600	6.270.980	5.886.850	5.771.950
	2 abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)	4.257.572	4.292.000	4.516.000	4.320.000	4.158.000	3.978.000
	3 Mindest- Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan			654.477	654.477	654.477	654.477
	4 Zwischensumme	2.394.266	536.459	1.304.123	1.296.503	1.074.373	1.139.473
Verwendungsrechnung	5 abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)				445.000	559.000	711.000
	6 verbleibende Finanzspitze vor KEF (Ziel in allen Jahren: > 0)	2.394.266	536.459	1.304.123	851.503	515.373	428.473
KEF	7 abzüglich Mindesttilgung von Liquiditätskrediten aus der Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds	2.223.423	2.223.423				
	8 verbleibende Finanzspitze (Ziel in allen Jahren: > 0)	170.843	-1.686.964	1.304.123	851.503	515.373	428.473
Erfolgsfällige Kredite		Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung					
Jahr 2022 €0		Jahr 2022 41.916.000 €					
Jahr 2023 €0		Jahr 2023 28.964.000 €					
Jahr 2024 €0		Jahr 2024 17.176.000 €					
Jahr 2025 €0		Jahr 2025 15.170.000 €					
Jahr 2026 €0		Jahr 2026 13.500.000 €					
Jahr 2027 €0		Jahr 2027 11.917.000 €					

Demnach ist in allen Planjahren (2024-2027) von einer positiven freien Finanzspitze auszugehen. Da ferner ein voraussichtlich kontinuierlicher Abbau der Liquiditätskredite nachgewiesen werden kann, ist der Stadt Bad Kreuznach die dauernde Leistungsfähigkeit zu bescheinigen.

Darüber hinaus habe ich vernommen, dass die Überschüsse aus dem Finanzhaushalt zur Tilgung der bestehenden Liquiditätskredite verwendet werden.

Ferner habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (VV Nr. 2 zu § 14 GemHVO) trotz des Haushaltsausgleich weiterhin zur Reduzierung der Liquiditätskredite verwenden. Anhaltspunkte bzgl. der Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und der Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind vorliegend nicht ersichtlich. Auf das geführte Telefonat wird an dieser Stelle verwiesen.

Entwicklung der Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen steigen von 57.718.000 € auf 62.391.000 €. Der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung soll von 29.964.000 €

auf 17.176.000 € reduziert werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass dies u.a. aus der Entschuldung durch die Teilnahme am PEK-RPK i.H.v. 7.329.647 € resultiert. Ich bitte die Verwaltung sowie den Stadtrat dies als Anreiz zu sehen, die noch verbleibenden Schulden unter größtmöglicher Kraftanstrengung kontinuierlich abzubauen und somit keine weiteren Liquiditätsverbindlichkeiten aufzubauen.

Die weiteren 2.458.600 € werden u.a. mittels des Überschuss (zzgl. der Einzahlung von Grundstücken gemäß VV Nr. 2 zu § 14 GemHVO) im Finanzhaushalt getilgt.²

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote (betreffend die Jahre 2011 – 2023) beträgt in Bezug

- auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen: 71,26 %
- auf die Summe der Investitionskreditermächtigungen: 54,31 %.

Dies deutet darauf hin, dass das Kassenwirkksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – jedenfalls in den Vorjahren – nur unzureichend beachtet wurde.

Ich weise Sie daher auf das bei der Haushaltsplanaufstellung zu beachtende Kassenwirkksamkeitsprinzip hin, nach dem – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden dürfen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind.

² Es wird unterstellt, dass die Differenz zwischen der Tilgung im Finanzhaushalt (Posten F 39) und Muster 14 aus der entsprechenden Rundung resultiert.

C. Begründung

Zu 1:

Im Haushaltsjahr 2024 sind Investitionsauszahlungen i.H.v. 16.148.750 € veranschlagt. Dem stehen Investitionseinzahlungen i.H.v. von 7.459.300 € gegenüber, sodass sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. -8.689.450 € errechnet. Ebenfalls errechnet sich ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. -2.214.850 €.

Gemäß dem Nachrangigkeitsgrundsatz der §§ 94 Abs. 4, 103 Abs. 1 GemO darf die Aufnahme von Investitionskrediten nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im vorliegenden Fall wird der Überschuss aus dem Finanzhaushalt zur Tilgung von Liquiditätskrediten verwendet.

Nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO bedarf der unter § 2 der Haushaltsatzung auf 9.189.450 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO ist die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und nach der Nr. 4.1 der hierzu ergangenen VV insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung kann hiernach nur erteilt werden, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der Tatsache, dass nach Ihren Angaben in den letzten Haushaltsjahren rund 54,31 % der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Investitionskredite in Anspruch genommen wurden, habe ich die Genehmigung des Gesamtbetrags der verzinsten Investitionskredite unter Ziff. 1. meiner Entscheidungen vorerst auf 75 v.H. und somit 6.892.087,5 € beschränkt.

Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug 2024 dementsgegen doch ein höherer kas-senwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben sollte, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditemächtigung durch Abänderung der heutigen Genehmigungsentscheidung grundsätzlich in Aussicht. Im Bedarfsfall einer Nachgenehmigung bitte ich Sie rechtzeitig vor einer Inanspruchnahme der Investitionskreditemächtigung Kontakt mit mir aufzunehmen und das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditemächtigung bereits mit der Verfügung über diese (z. B durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der (späteren) tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Betracht kommt.

Zu 2:

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung habe ich unter Ziff. 2 meiner Entscheidung für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. 4.747.000 € aufgenommen werden müssen, vor allem aufgrund der Inanspruchnahme-Quote vorerst in Höhe eines Teilbetrages von 3.560.250 € (75 v.H.) genehmigt. Da die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu denen zur Genehmigung der o.g. Investitionskredite entsprechen, verweise ich auf meine Ausführungen hierzu.

Zu 3:

Der unter § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 60.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf nach § 105 Abs. 3 HS 1 GemO nunmehr meiner Genehmigung.

Nach § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO ist die der Festsetzung des Höchstbetrags zugrundeliegende Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Gemäß dieser Übersicht ergibt sich ein Höchstbetrag i.H.v. 59.125.602 €. In der Satzung wurde jedoch ein Betrag i.H.v. 60.000.000 € festgesetzt. Dies begegnet rechtlichen Bedenken. Die Genehmigung habe ich daher nur i.H.v. 59.125.602 € erteilt.

D. Stellenplan

Die Unterlagen zum Stellenplan 2024 wurden bisher noch nicht vorgelegt. Nach Vorlage und Abschluss der entsprechenden Prüfung komme ich unaufgefordert auf Sie zu. Ich gehe davon aus, dass Sie bis vorerst von personalrechtlichen Maßnahmen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen etc.) absehen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Stadtverwaltung meine Schreiben zum Stellenplan **2022** und **2023** bis jetzt noch nicht beantwortet hat. Ich habe der Verwaltung eine Frist zur Beantwortung bis zum 19.02.2024 gesetzt. Erbetene Stellungnahmen sind künftig unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

III. **Wirtschaftsplan Einrichtung Bauhof**

Der Wirtschaftsplan schließt im **Erfolgsplan** mit Erträgen i.H.v. 8.480.600 € und Aufwendungen i.H.v. 8.472.000 € ab. Dadurch ergibt sich ein Jahresergebnis i.H.v. 8.600 €. Der **Vermögensplan** ist mit Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 2.879.000 € ausgeglichen.

Der in der Haushaltssatzung unter § 5 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. 1.000.000 € ist allein für den Eigenbetrieb Bauhof vorgesehen. Dieser stellt nach §§ 80 Abs. 1 Nr. 3, 86 Abs. 1 GemO Sondervermögen der Stadt Bad Kreuznach dar. Der für den vorgenannten Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Bad Kreuznach festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung unterfällt damit nicht der Genehmigungspflicht nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO (vgl. § 80 Abs. 3 GemO).

IV. **Wirtschaftsplan Einrichtung Abwasserbeseitigung**

Der Wirtschaftsplan schließt demnach im **Erfolgsplan** mit Erträgen i.H.v. 14.010.332 € und Aufwendungen i.H.v. 13.809.320 € ab. Dadurch ergibt sich ein Jahresergebnis i.H.v. 201.012 €. Der **Vermögensplan** ist mit Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 15.297.282 € ausgeglichen.

V. **Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Kreuznach**

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,

- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

VI. Sonstiges

Unter Hinweis auf VV Nr. 1 zu § 98 GemO bitte ich Sie, etwaige **Nachtragshaushalts-satzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 1. Oktober 2024** nach §§ 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO vorzulegen.

Abschließend fordere ich Sie auf, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 unter Beifügung eines Belegexemplars anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³ an: add@poststelle.rlp.de,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christiane Luxem

³ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.